

Satzung
des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über die Erhebung von Verwaltungs- und
Benutzungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), und der §§ 1,2,4,5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 22.05.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg- Strelitz folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (1) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gegenstand der Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif (siehe Anlage) ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istso sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebühr für Widerspruchsbescheid

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, darf eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr im Verhältnis der Abweisung. Im Falle der teilweise bzw. vollständigen Rücknahme des Rechtsbehelfs gilt § 3 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstsachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörden eines anderen Landes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich – rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Maßgebend hierfür ist das Verwaltungskostengesetz.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Porto bzw. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
 - Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - Gebühren für Telefongespräche und Telefax- Benutzung

- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - Kosten für Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den Gebührentarif enthaltenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gerechtigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie in Einzelfall 10.00 Euro überschreiten.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer:
- a) die Amtshandlung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - c) für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet
- (2) Gebührenpflichtig nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühren- und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird.
3. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
4. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht und deren Höhe hingewiesen werden.

§ 9

In- Kraft- Treten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Mirow vom 27.11.2001 außer Kraft.

Mirow, den 06. Juli 2006

Thomas Müller
 Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

